



Position Luchsmanagement

1. Für grosse Kantone sind eigene Luchskompartimente festzulegen und in jedem Fall auf schweizerisches Hoheitsgebiet zu beschränken. Die Kompartimente sind durch die zuständigen kantonalen Behörden zu führen.

Begründung: Grosse Kantone bilden weitgehend geografisch in sich abgeschlossene Gebiete. Die Bildung überregionaler Kompartimente greift stark in die Hoheit der Kantone ein und verzögert die Entscheidungsfindung oder kann sie sogar verhindern. Das Management der GRT-Bestände ist eine hoheitliche Aufgabe, die gemäss Gesetz durch die Kantone in Abstimmung mit dem Bund durchzuführen ist. NGO'S und Verbände haben das Recht, bei der Erarbeitung der Rahmenbedingungen mitzuwirken. Die Durchführung dagegen ist ausschliesslich Sache der hoheitlichen Organe.

2. Einzelabschüsse für schadenstiftende Tiere dürfen in keiner Weise eingeschränkt werden.

Begründung: Die Jagdgesetze von Bund und Kantonen regeln diese Massnahme klar und eindeutig. Präzisierende Ausführungsbestimmungen sind in rechtlich verbindlichen Verordnungen festgelegt. Der gesetzliche Auftrag darf nicht übermässig eingeschränkt oder gar verunmöglicht werden.

3. Die Eingriffe in die Luchsbestände (Regulierung) sind so vorzunehmen, dass die Schäden an den Schalenwildarten in einem für die Biodiversität und die Jagd tragbaren Rahmen bleiben.

Begründung: Nicht nur Grossraubtiere, sondern auch alle Schalenwildarten haben das gleiche Recht auf ein, den vorhandenen Biotopen entsprechend angemessenes Vorkommen. Zudem ist die jagdliche Nutzung der Wildbestände nicht nur Pflicht, sondern auch ein gesetzlich festgelegtes Recht. Wenn die Grossraubtierbestände die Schalenwildbestände im gleichen Masse reduzieren, wie dies aktuell durch die Jagd erfolgt, kann das Schalenwild nicht mehr bejagt werden, ohne deren Bestände drastisch zu gefährden. Die Bestände der Grossraubtiere und damit ihre Eingriffe in die Wildbestände sind mit dem Management so zu steuern, dass die Nutzung der Bestände und damit die Jagd in jedem Fall möglich bleibt.

4. In Gebieten mit einer hohen Luchsdichte ist deren Bestand unverzüglich auf ein für die Schalenwildbestände tragbares Mass zu reduzieren.

Begründung: Nach bekannten Publikationen wurde bisher eine Obergrenze von 1.5 bis 2 Tieren je 100 km² als tragbar bezeichnet. Diese Grenze alleine ist aber wenig aussagekräftig. Kann das effektive Habitat überhaupt flächenmässig definiert werden? Welche Lebensgrundlage bietet der betroffene Lebensraum für das Schalenwild? Spielt es keine Rolle, welche Schalenwildart betroffen ist? Reagiert das Schalenwild in allen Lebensräumen gleich? Diese Fragen zeigen, dass der durchschnittliche Luchsbestand zwar eine interessante Richtgrösse ist, aber nicht die einzige Grundlage für das Luchs-Management sein kann. Vielmehr ist es unabdingbar, parallel zum Luchs-Monitoring die Entwicklung der Schalenwildbestände nach Tierart in den betroffenen Lebensräumen (dies können in einem Kompartiment mehrere sein) zu verfolgen und in die Beurteilung der tragbaren Luchsbestände mit einzubeziehen. Luchsbestände von über 1.5 bis 2 Tieren je 100 km² führen zu erheblich negativen Auswirkungen auf die Schalenwildbestände. In diesen Fällen ist eine Regulierung der Luchsbestände unabdingbar.

5. Die Souveränität der Kantone ist grundsätzlich zu respektieren. Die von den betroffenen Kantonen unter Beachtung der bestehenden gesetzlichen Grundlagen und Konzepte eingereichten Gesuche für Einzelabschüsse von schadenstiftenden Tieren und die Planungen zur Bestandesregulierung sind durch den Bund rasch und unkompliziert zu bewilligen.

Begründung: Wenn die verantwortlichen Kantone trotz massiven politischen Drucks der NGO's zu einem aktiven Grossraubwildmanagement bereit sind, erwarten wir, dass sie vom Bund in der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben unterstützt und nicht mit seitenlangen Ausführungen abgewiesen werden.

Juli 2013 JagdSchweiz